



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

per Email an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Basel, 16. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2017

Ordnungsbussenverordnung (OBV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Vernehmlassungsentwurf und die Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ordnungsbussenverfahren hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht den Polizeiorganen geringfügige Verfehlungen in einer vereinfachten Form der Strafverfolgung zu ahnden. Damit werden in aller Regel langwierige und kostenintensive Strafverfahren vermieden. Es lassen sich ausserdem mittels elektronischer Datenverarbeitung Ordnungsbussen mit relativ geringem personellem Aufwand effizient verarbeiten. Die Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsgebiete wird deshalb grundsätzlich begrüsst.

Nummerierung der Ordnungsbussenziffern

Der Kanton Basel-Stadt beantragt die fortlaufende Nummerierung der einzelnen Tatbestände. Durch die einmalige Verwendung einer Ziffer und den Verzicht auf römische Ziffern kann verhindert werden, dass Schwierigkeiten praktischer sowie systemtechnischer Natur entstehen. Ausserdem wäre es wünschenswert, wenn die bereits bestehenden Ordnungsbussenziffern aus dem Bereich des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) unverändert beibehalten werden könnten, um die erforderlichen Anpassungsarbeiten zu reduzieren. Uns erscheint systematisch sinnvoll, dass Übertretungen des SVG vor den neu einzuführenden Tatbeständen aufgeführt werden.

Anpassung der Ordnungsbussen im Zusammenhang mit dem SVG

Leider wurde die vorliegende Totalrevision der OBV nicht dazu benutzt im Bereich des Strassenverkehrsrechts die einzelnen Ordnungsbussentatbestände auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. So hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass einige Ordnungsbussentatbestände kaum je zur Anwendung gelangen, für andere Tatbestände hingegen keine Ordnungsbussen vorgesehen ist. Der Kanton Basel-Stadt beantragt folgende Tatbestände als Ordnungsbussentatbestände in den Anhang 1 aufzunehmen:

- Überfahren einer Sicherheitslinie beziehungsweise das Überfahren und/oder Befahren einer Sperrfläche: in der Praxis hat sich gezeigt, dass es sich bei diesen Tatbeständen in den allermeisten Fällen um banale Übertretungen handelt, die ein Strafbefehlsverfahren nicht rechtfertigen vermögen;
- Vornehmen einer Verrichtung, die das Fahren beeinträchtigt: Handlungen analog zur Verwendung eines Telefons ohne Freisprechanlage während der Fahrt, wie beispielsweise das Ergreifen von Lieferpapieren, soll in Fällen, in denen keine Gefährdung des Strassenverkehrs vorliegt, im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können;
- Missachten von Handzeichen der Polizei zur Verkehrsregelung;
- Befahren einer Einbahnstrasse in falscher Richtung: erfasst werden sollen damit diejenigen Motorfahrzeugführer, die richtig eingebogen sind, diesen Bereich aber falsch verlassen (beispielsweise Ergänzung von Ziffer 304.);
- Rückwärtsfahren in Einbahnstrasse (beispielsweise Ergänzung von Ziffer 304.);
- Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Überholen für Lastwagen verboten» auf Autobahnen (Ergänzung von Ziffer 304.): oft ist die Verkehrssicherheit nicht tangiert;
- Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Überholen verboten» (Ergänzung von Ziffer 304.), sofern keine konkrete oder abstrakte Gefährdung vorliegt;
- Nichtbeachten der Vorschriftssignale «Höchstbreite», «Höchsthöhe», «Höchstlänge» und «Höchstgewicht»;
- Rechtsüberholen der haltenden Strassenbahn bei Haltestellen ohne Schutzinsel: dies soll für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen sowie für Fahrerinnen und Fahrer von Mofas und auch Fahrräder gelten;
- Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt als Rad- oder Mofafahrerin oder -fahrer: für Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer stellt dies einen Ordnungsbussentatbestand dar. Die Anwendung des ordentlichen Verfahrens bei Rad- oder Mofafahrern erscheint nicht zielführend;
- Führen eines Motorrades ohne Rückstrahler;
- Ausführen eines Gefahrguttransports ohne erforderliche allgemeine Ausrüstung für die Beförderungseinheit (Unterlegkeil, dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen; zwei selbststehende Warnzeichen; Augenspülflüssigkeit);
- Ausführen eines Gefahrguttransports ohne erforderliche allgemeine Ausrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Warnweste, tragbares Beleuchtungsgerät, ein Paar Schutzhandschuhe, Augenschutz);
- Ausführen von Gefahrguttransporten ohne vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung für die Beförderungssicherheit (Notfallfluchtmaske, Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter aus Kunststoff);
- Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Feuerlöschers beim Transport gefährlicher Güter;
- Überschreiten der täglichen Höchstlenkzeit bis eine Stunde;
- Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkpause (Lenkzeit maximal 5,5 Stunden);
- Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit (Ruhezeitunterschreitung maximal eine Stunde);
- Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspause (Arbeitszeit maximal 6,5 Stunden);
- Führen eines Motorfahrzeuges, das der Typengenehmigung unterliegt, in nicht genehmigter Ausführung;
- Führen eines Motorfahrzeuges mit einem mangelhaften Reifen bei trockener Strasse und Führen eines Motorfahrzeuges mit zwei mangelhaften Reifen bei trockener Strasse;
- ungenügendes Säubern des Fahrzeuges von Schnee;
- Nichtsichern der Ladung: eine Ordnungsbusse soll für Bagatellfälle möglich sein. Dies vor allem bei Privatpersonen die mit einem Personenwagen zügeln oder sonstige Transporte vornehmen.
- fehlendes Heck-Absperrgitter;

- nichtbetriebssicheres Fahrzeug auf Autobahn bei Benzinmangel;
- ausländische Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die den Führerausweis nach einem Jahr nicht umschreiben: es soll eine Erhöhung je nach Dauer der Unterlassung vorgesehen werden;
- nicht vorschriftsgemässe Fahrzeuge (Felgen nicht im Fahrzeugausweis eingetragen);
- mangelhafter Zustand der Bremsen bei Velos und Mofas;
- Lenken eines Elektro-Motorfahrrades (E-Bike) ohne den erforderlichen Führerausweis: betrifft Kategorie M;
- Überlassen eines Elektro- Motorfahrrades (E-Bike) an eine nicht führerberechtigte Person;
- mangelnde Abgaswartung: dies soll immer im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können;
- sichthemmende Gegenstände an der Frontscheibe: der Verschuldensgehalt sowie die Ablenkung ist bei Duftbäumchen etc. sowie für Navigationsgeräte, die zu weit oben an der Frontscheibe angebracht sind, minim, weshalb höchstens eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden sollte.

Ausserdem regt der Kanton Basel-Stadt die Überprüfung des Tatbestands des Betretens von Autobahnen an. Aufgrund des Gefährdungspotentials sollte die Busse auf 100 Franken erhöht werden.

Nationalstrassenabgabegesetz (NSAG; SR 741.71)

Grundsätzlich wird die Aufnahme von Tatbeständen im Zusammenhang mit Vignetten in die Liste der Ordnungsbusse begrüsst. Jedoch erscheint die Bussenhöhe von 200 Franken für Ziffer 2 aufgrund des geringen Verschuldensgehalts als überhöht und es wird beantragt die Busse auf 100 Franken zu reduzieren. Ausserdem ist fraglich, ob das Anbringen einer beschädigten Vignette als Tatbestand aufzunehmen ist.

Ausländergesetz (AuG; SR 142.20)

Der Kanton Basel-Stadt beantragt, dass die Bussenhöhe in den Ziffer 1 bis 4 allesamt 200 Franken betragen soll, da der Unrechtsgehalt der Tatbestände identisch ist.

Waldgesetz (WaG; SR 921.0)

Es ist fraglich, ob das Befahren von Waldstrassen (Ziffer 2) in den Ordnungsbussenkatalog aufgenommen werden soll, da im Regelfall im Anfangsbereich der Waldstrasse ein Strassensignal angebracht ist (z.B. Fahrverbot, Fahrverbot mit Zubringerdienstregelung), sodass die Ordnungsbussentatbestände der Missachtung von Fahr- beziehungsweise Teilfahrverboten erfüllt sind.

Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.610)

Der Kanton Basel-Stadt beantragt die Aufnahme des Tatbestands der absichtlichen illegalen Entsorgung von Hauskehricht, Sperrgut und Elektroschrott. Ausserdem erscheint die Bussenhöhe von 200 Franken für das widerrechtliche Ablagern kleinerer Mengen von Abfällen gemäss Ziffer 3 («Littering») als überhöht und es wird beantragt die Busse auf 80 Franken zu reduzieren.

Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121)

Der Kanton Basel-Stadt beantragt, dass neben dem Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis auch der Besitz von bis zu 10 Gramm des Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis mittels Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013)

Im Kanton Basel-Stadt hat sich die heute geltende Regelung mittels vertraglicher Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Kanton Basel-Stadt bewährt, da die kantonale Hoheit gewahrt wird. Ausserdem stellen sich diverse ungeklärte Fragen betreffend Verbleib der Busseneinnahmen, Verarbeitung und Weiterleitung der Bussen oder Straffälle an die Strafverfolgungsbehörden und Verwendung von Formularen. Deshalb beantragt der Kanton Ba-

sel-Stadt auf die angestrebte Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung zu verzichten. Ansonsten wird die Klärung der Fragestellungen beantragt.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Eine Inkraftsetzung des OBG und der OBV auf den 1. Januar 2018 ist aufgrund der zahlreichen erforderlichen Anpassungen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt nicht möglich. Nach Vorliegen der definitiven Fassung der OBV sowie dessen Anhang 1 sind diverse Anpassungen im Kanton notwendig. Dazu zählen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kompetenzen zur Ausstellung von Ordnungsbussen, die Ausbildung sowie die Erstellung von Lehrmitteln, die Definition von Prozessen, die Anpassung der technischen Infrastruktur sowie allfälliger kantonaler Erlasse. Dies bedarf einer ausreichend bemessenen Frist, die mindestens ein Jahr ab Vorliegen der definitiven Fassung der neuen OBV betragen muss. Der Kanton Basel-Stadt beantragt deshalb die Frist der Inkraftsetzung entsprechend zu verschieben.

Sollte aufgrund der Rückmeldungen die OBV sowie der Anhang 1 weitreichenden Änderungen erfahren, beantragt der Kanton Basel-Stadt die Durchführung einer zweiten Vernehmlassung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin